

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lebenshilfe Dresden e.V., Inpuncto Werkstätten

Stand: 02.03.2022

Die Inpuncto Werkstätten der Lebenshilfe Dresden sind gemäß §225 SGB IX als Werkstatt für Menschen mit Behinderung anerkannt. Demnach können deren Rechnungen entsprechend §223 SGB IX auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Wir sind nach DIN ISO 9001:2008 und AZAV sowie als Entsorgungsfachbetrieb nach §56 KrwG zertifiziert.“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung, unserer Lieferung oder unserer Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

1.3

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Inhalt dieser Vereinbarung (Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) schriftlich vereinbart ist oder von uns schriftlich bestätigt worden ist.

1.4

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Dienstleistungsverträge, die mit uns abgeschlossen wurden.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1

Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für Schätzpreise bei Dienst- oder Werksleistungen, die auf einer nach besten Wissen und Gewissen von uns durchgeführten Bewertung beruhen.

2.2

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter, insbesondere zur Bearbeitungs- oder Lieferzeit, zu Preisen, Warenbeschreibungen und Ausführung übernehmen wir keine Haftung.

2.3

Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot, das wir binnen einer Frist von zwei Wochen annehmen können, es sei denn, dass sich aus der Bestellung etwas anderes ergibt. Die Ausführung von Werk- oder Lohnarbeiten erfolgt aufgrund der vom Kunden bereitzustellenden Vorgaben, insbesondere Maße, Zeichnungen und Angaben zu Materialien, die wir nicht zu überprüfen haben.

2.4

Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder Email.

2.5

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Gleiches gilt für die Be- und Verarbeitung von Material, das uns vom Kunden zwecks Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt wird.

2.6

Bei der Leistungserbringung sind wir davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten ordnungs- und fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen, verschiebt sich der Zeitplan entsprechend um die Dauer der Verzögerung.

2.7

Bei der Abnahme von werksvertraglichen Leistungen ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu fertigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Sofern nicht anders vereinbart, werden für alle Aufträge die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zugrunde gelegt. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro, ab Werkstatt, ohne Verpackung, Fracht, Porto und ohne Mehrwertsteuer.

3.2

Bei Werk- oder Dienstleistungen, die auf Zeitbasis abgerechnet werden, werden die angefallenen Arbeitsstunden zu den jeweiligen gültigen Stunden-, Tages- oder Monatssätzen gemäß den Angebotspreisen in Rechnung gestellt.

3.3

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto ab Rechnungsdatum.

3.4

Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Der zu zahlende Preis ist während des Verzuges zu den geltenden gesetzlichen Verzugszinssätzen zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.5

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3.6

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung der Leistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, insbesondere durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Leistung zu verweigern und gegebenenfalls nach Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Verträgen über die Herstellung nicht vertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), Werks- oder Dienstleistungsverträgen können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferung und Leistung

4.1

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten als Orientierungswert, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Liefer- und Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten oder auf den Zeitpunkt der Versendungsbereitschaftsanzeige.

4.2

Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug können wir vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

4.3

Der Eintritt eines Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.4

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Liefer- oder Leistungsverzögerung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von uns nicht vorhersehbarer Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lebenshilfe Dresden e.V., Inpuncto Werkstätten

Stand: 02.03.2022

Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden ist, die wir nicht zu vertreten haben. Soweit solche Ereignisse unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Vorlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche und schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

4.5

Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, wenn die Teillieferung oder -leistung für unseren Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren oder der Restleistung sichergestellt ist. Sofern wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten oder die Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich wird, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1

Die Gefahr geht spätestens mit Teillieferung oder Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder nach Abnahme der Leistung auf den Kunden über.

5.2

Verzögert sich der Versand, die Übergabe oder die Abnahme der Leistung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf ihn über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

5.3

Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung bei uns betragen die Lagerkosten pauschal je Woche 5,00 € pro Palettenstellplatz. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.4

Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden oder sonstige vergleichbare versicherbare Schäden und/oder Risiken versichert.

6. Abnahme

6.1

Alle Leistungen aus den beauftragten Tätigkeiten sind durch den AG jeweils schriftlich abzunehmen. Die Leistung gilt regelmäßig als abgenommen, wenn im Abnahmeverfahren keine wesentlichen Mängel festgestellt werden oder gemäß § 640 Abs. 1 BGB die AN dem AG eine angemessene Abnahmefrist bestimmt und der AG es unterlässt, innerhalb der ihm gesetzten Frist die Abnahme zu erklären. Als diesbezügliche angemessene Frist wird ein Zeitraum von zwei Wochen vereinbart.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag oder sonstigem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) bleiben die gelieferten Gegenstände oder Leistungen unser Eigentum.

7.2

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen oder Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte abgetreten, verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Liefer- oder Leistungsgegenstände erfolgen.

8. Mängel

8.1

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäße Be- oder Verarbeitung und Montage oder mangelhafte Montageanleitung, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung

9.1

Sämtliche Materialien, die uns der Kunde zur Verfügung gestellt hat, sind frei von Rechten Dritter und für den vorgesehenen Vertragszweck geeignet und müssen von uns nicht auf ihre Eignung geprüft werden.

9.2

Ist der gelieferte Liefer- oder Leistungsgegenstand mangelhaft, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Leistung (Ersatzlieferung) berechtigt. Sollte dies fehlschlagen, d.h. insbesondere wegen Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

9.3

Wir haften auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sofern wir für Schäden aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

10. Vertraulichkeit/Urheberrechte

10.1

Die Vertragspartner werden nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln und vom ihm übermittelte, insbesondere personenbezogene Daten, nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen. Sämtliche Urheber- oder sonstige Nutzungsrechte verbleiben bei demjenigen Vertragspartner, der sie dem anderen zur Verfügung gestellt hat.

10.2

Werden Beistellteile und/oder Werkzeuge vom Kunden gestellt, so sind sie der Werkstatt rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und ausreichender Menge für die vertraglichen Zwecke auszuliefern. Bei gestellten Maschinen gelten die gesetzlichen Vorschriften, inklusive der CE-Kennzeichnung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Nach Beendigung des Auftrages sind alle Beistellteile abzuholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nach, so sind wir nicht zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet, worauf wir den Kunden gesondert hinweisen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen ist Dresden. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar geltenden Streitigkeiten Dresden.

11.2

Die Inpuncto Werkstätten, Schleswiger Straße 17, 01157 Dresden sind ein Geschäftsbereich der Lebenshilfe Dresden e.V., Josephinenstraße 31, 01069 Dresden.

www.lebenshilfe-dresden.de